

MUSTER 23: Beschluss: Eröffnung des Hauptverfahrens vor niedrigerem Jugendgericht, § 209 Abs. 1 StPO

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Alfred Amann, Berthold Brenner und Detlef Dreher
wegen Verstoßes gegen das BtMG

beschlossen:

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Landshut vom ... gegen Alfred Amann, Berthold Brenner und Detlef Dreher wird zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Erding eröffnet, §§ 203, 207, 209 Abs. 1 StPO, §§ 39, 40 Abs. 1, 42 JGG.

Gründe:

Das Strafverfahren war zu eröffnen, da die Angeklagten der in der Anklageschrift bezeichneten Tat hinreichend verdächtig sind, §§ 203, 207 StPO.

Die Kammer hat das Strafverfahren gem. § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Erding eröffnet, weil dieses nach derzeitigem Erkenntnisstand sachlich und örtlich gem. §§ 39, 40 Abs. 1, 42 Abs. 1 Nr. 2, 103, 108 Abs. 1, 112 JGG zuständig ist.

Die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer ist nicht gegeben und folgt insbesondere weder aus §§ 41 Abs. 1 Nr. 3, 103, 112 JGG noch aus § 108 Abs. 3 S. 1 JGG iVm §§ 24, 74 GVG, weil eine Freiheitsstrafe über vier Jahren bei keinem der Angeklagten zu erwarten ist. Zu diskutieren ist dies allenfalls beim Angeklagten Dreher, da dieser den Tatbestand der bewaffneten Einfuhr von Betäubungsmitteln gem. § 30a Abs. 1, Abs. 2 BtMG erfüllt hat, dessen Normalstrafrahmen eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsieht. Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass selbst dann ein minder schwerer Fall des § 30a Abs. 3 BtMG anzunehmen sein wird, wenn der Angeklagte Dreher weiterhin schweigen oder die Tat bestreiten sollte. Denn er ist nicht vorbestraft, bei dem eingeführten Rauschgift handelt es sich mit Marihuana um eine vergleichsweise weniger gefährliche Droge, die nicht geringe Menge ist „nur“ um das Dreifache überschritten und insbesondere handelt es sich bei dem mitgeführten Schlagring um einen vergleichsweise weniger gefährlichen Gegenstand, hinsichtlich dessen der Angeklagte wohl auch keine konkrete Verwendungsabsicht im Zusammenhang mit der Rauschgifteinfuhr hatte. Angesichts dieser Umstände ist auch unter Beachtung der Sperrwirkung der Mindeststrafe des § 30 BtMG eine Freiheitsstrafe über vier Jahren nicht zu erwarten.

Verfügung

1. Beschlussausfertigung zustellen an alle Verteidiger z.K.
2. Beschlussausfertigung formlos an alle Angeklagte mit dem Hinweis, dass Zustellung an Verteidiger erfolgt
3. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen
4. U.m.A.
an die Staatsanwaltschaft Landshut
z.K. gem. §41 StPO und Rückleitung der Akten unter Erklärung hinsichtlich Rechtsmittel.

VRinLG